

Objekttyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerisches Handelsamtsblatt = Feuille officielle suisse du commerce = Foglio ufficiale svizzero di commercio**

Band (Jahr): **88 (1970)**

Heft 27

PDF erstellt am: **06.08.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.













Mitteilungen Communications Comunicazioni

Verordnung

zum Bundesgesetz über die Heimarbeit (Vom 9. Januar 1970)

Der Schweizerische Bundesrat, gestützt auf Artikel 18, Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 12. Dezember 1940 über die Heimarbeit, beschliesst:

I. Geltungsbereich

Art. 1. Erfasste Verrichtungen. Als gewerbliche oder industrielle Verrichtungen im Sinne von Artikel 1 des Bundesgesetzes vom 12. Dezember 1940 über die Heimarbeit (nachstehend «Gesetz» genannt) gelten alle Verrichtungen, durch welche Güter hergestellt, verarbeitet oder behandelt werden.

Art. 2. Unzulässige Verrichtungen. In Heimarbeit dürfen folgende Verrichtungen nicht ausgeführt werden:

- a) Herstellen, Bearbeiten und Verpacken von Gegenständen, die Spreng- oder Zündstoffe enthalten;
b) Herstellen und Bearbeiten von leichtentzündbaren Stoffen, ausgenommen das Bemalen, Beschriften und Verpacken;
c) Arbeiten, bei denen eine erhebliche Vergiftungsgefahr oder eine Gefährdung durch ionisierende Strahlen besteht;
d) Ausbessern und Verarbeiten unreingetragter Wäsche, Kleidungsstücke und Säcke;
e) Sortieren und Verarbeiten unreingetragter Textilabfälle.

Das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (nachstehend «Bundesamt» genannt) kann in Einzelfällen Ausnahmen von Absatz 1 bewilligen. Solche Bewilligungen können mit besonderen Auflagen zum Schutze der Heimarbeiter und der Umgebung verbunden werden.

Art. 3. Heimarbeiter mit familienfremden Hilfskräften. Der Heimarbeiter gilt gegenüber allfälligen Hilfskräften, die nicht Glieder seiner Familie sind und die er im Lohn beschäftigt, als Arbeitgeber, auf den das Bundesgesetz vom 13. März 1964 über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz) anwendbar ist.

Als Familienglieder gelten der Ehegatte des Heimarbeiters, seine Blutverwandten in auf- und absteigender Linie und deren Ehegatten sowie seine Stief- und Adoptivkinder.

Art. 4. Werkstattgemeinschaft. Selbstgewählter Arbeitsraum im Sinne von Artikel 2, Buchstabe a des Gesetzes ist auch ein Raum, in welchem zwei oder mehrere Heimarbeiter ihre Arbeit ausführen, ohne dass einer von ihnen die Stellung eines Arbeitgebers gegenüber den Mitbeteiligten an dieser Werkstattgemeinschaft innehat.

Art. 5. Arbeitgeber. Als Arbeitgeber gelten auch öffentliche Verwaltungen, Regiebetriebe sowie Handelsgesellschaften, Vereine und andere juristische Personen, die Heimarbeit ausgeben.

Der Arbeitgeber und der Fergger haben in dem der Arbeitsausgabe dienenden Raum die Bescheinigung der kantonalen Behörde über ihre Eintragung im Arbeitgeber- und Ferggerregister anzuschlagen.

II. Besondere Bestimmungen über die Heimarbeit

Art. 6. Lohnansätze und Lieferungsbedingungen. Allgemein geltende Lohnansätze und Lieferungsbedingungen im Sinne von Artikel 5, Absatz 2, des Gesetzes können in der Form von Tarifen, Arbeitsordnungen, Gesamtarbeitsverträgen oder Verordnungen des Bundesrates gemäss Artikel 12 des Gesetzes bestehen.

Die Lohnansätze und Lieferungsbedingungen sind dem Heimarbeiter spätestens bei der ersten Arbeitsausgabe nach Massgabe von Artikel 5, Absatz 2, des Gesetzes bekanntzugeben.

Änderungen der allgemein geltenden Lohnansätze und Lieferungsbedingungen sind dem Heimarbeiter vor einer neuen Arbeitsausgabe bekanntzugeben.

Art. 7. Begleitzettel, Heimarbeitsbuch. Die Einzelheiten des Auftrages sind durch Begleitzettel bekanntzugeben, sofern nicht Muster, Entwürfe oder Zeichnungen zur Beschreibung der auszuführenden Arbeit dienen. An Stelle der Begleitzettel kann ein Heimarbeitsbuch, in welches die Aufträge einzutragen sind, verwendet werden.

Art. 8. Heimarbeiterverzeichnis. Die Arbeitgeber und Fergger haben den Vollzugs- und Aufsichtsbehörden ein Verzeichnis der Heimarbeiter oder andere geeignete Unterlagen zur Verfügung zu halten. Daraus müssen ersichtlich sein:

- a) Name, Adresse und Geburtsdatum der Fergger und der Heimarbeiter, an welche Heimarbeit auszugeben wird;
b) die erstmalige Heimarbeitsausgabe und die Beendigung des Heimarbeitsverhältnisses.

Die Arbeitgeber und Fergger haben den Vollzugs- und Aufsichtsorgane auf Verlangen eine Abschrift des Heimarbeiterverzeichnisses oder der entsprechenden Unterlagen zu übermitteln.

Art. 9. Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des Heimarbeiters. Der Arbeitgeber oder Fergger hat bei der Ausgabe von Heimarbeit auf die Leistungsfähigkeit des Heimarbeiters Rücksicht zu nehmen, damit dieser nicht überanstrengt wird oder gezwungen ist, während der Nacht oder an Sonntagen zu arbeiten.

Art. 10. Auszahlung des Lohnes. Ort und Zeit der Lohnzahlung sowie die Auszahlungswiese sind dem Heimarbeiter durch Anschlag bekanntzugeben oder schriftlich mitzuteilen.

Art. 11. Lohnabrechnung. Aus der schriftlichen Abrechnung über den Lohn müssen ersichtlich sein:

- a) Name und Adresse des Arbeitgebers und des Heimarbeiters;
b) Zahlungsperiode und Datum der Lohnzahlung;
c) Menge und Art der abgelieferten Arbeitserzeugnisse und des zurückgegebenen Materials;
d) bei Stücklohn oder ähnlichen Vergütungen die der Lohnberechnung zugrunde liegende Einheit, bei Zeitlohn die Zahl der berechneten Stunden und der Stundenlohnanzahl;
e) allfällige Prämien;
f) die prozentuale Ferienvergütung und allfällige Lohnzulagen wie Familien- und Kinderzulagen;
g) die Entschädigung für das vom Heimarbeiter beschaffte Material und die Vergütung allfälliger Transportspesen;
h) allfällige Vorschüsse;
i) Begründung und Betrag allfälliger Lohnabzüge;
k) allfälliger Lohnrückbehalt gemäss Artikel 9, Absatz 2, des Gesetzes;
l) Beiträge an die Sozialversicherungen.

Die Lohnabrechnung kann auf dem Begleitzettel oder im Heimarbeitsbuch gemäss Artikel 7 vorgenommen werden

Art. 12. Aufbewahren von Unterlagen. Die Arbeitgeber und Fergger haben die Heimarbeiterverzeichnisse und Lohnabrechnungen während mindestens fünf Jahren, von der letzten Eintragung an gerechnet, aufzubewahren.

III. Eidgenössische Heimarbeitskommission

Art. 13. Die Eidgenössische Heimarbeitskommission besteht aus je vier Vertretern der Arbeitgeber und der Heimarbeiter, drei Vertretern von Kantonen, in denen in erheblichem Umfang Heimarbeit ausgegeben wird oder Heimarbeiter beschäftigt werden, ferner aus je einem wissenschaftlichen und fachtechnischen Sachverständigen. Den Vorsitz führt der Direktor des Bundesamtes oder sein Stellvertreter.

Die Mitglieder werden für die jeweilige Dauer der für die Bundesbeamten geltenden Amtsperiode gewählt. Das Geschäftsreglement der Kommission wird im Einvernehmen mit ihr vom Volkswirtschaftsdepartement erlassen.

IV. Aufgabe und Organisation der Behörden

Art. 14. Kantone. Soweit der Vollzug des Gesetzes und der Verordnung nicht dem Bunde vorbehalten ist, haben die kantonalen Behörden die erforderlichen Massnahmen für den Vollzug zu treffen und insbesondere für die fortlaufende und vollständige Führung der Arbeitgeber- und Ferggerregister zu sorgen.

Die Kantone bezeichnen die Vollzugsbehörden und die registerführenden Amtsstellen. Die registerführenden kantonalen Amtsstellen geben dem zuständigen Eidgenössischen Arbeitsinspektorat von allen Eintragungen, Änderungen und Streichungen im Arbeitgeber- und Ferggerregister Kenntnis.

Die kantonalen Behörden teilen ihre Entscheide über die Anwendbarkeit des Gesetzes dem Bundesamt mit.

Der Bericht über den Vollzug des Gesetzes ist dem Bundesamt innert drei Monaten nach Ablauf der zweijährigen Berichtsperiode einzureichen. Das Bundesamt kann Richtlinien für die Berichterstattung aufstellen.

Art. 15. Bund. Die Oberaufsicht über den Vollzug des Gesetzes obliegt dem Bundesamt, soweit nicht der Bundesrat oder das Volkswirtschaftsdepartement zuständig ist.

Das Bundesamt kann den kantonalen Vollzugsbehörden Weisungen erteilen.

Die Eidgenössischen Arbeitsinspektorate führen ein Register der Arbeitgeber und Fergger, die in ihren Kreisen Heimarbeit ausgeben.

Art. 16. Geringfügige Abweichungen. Wird durch eine Vorschrift des Gesetzes oder dieser Verordnung die Entwicklung der Heimarbeit beeinträchtigt, so ist das Bundesamt ermächtigt, ausnahmsweise geringfügige Abweichungen von den betreffenden Vorschriften zu bewilligen. Die Eidgenössische Heimarbeitskommission ist vorher anzuhören.

V. Inkrafttreten

Art. 17. Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1970 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten sind aufgehoben:

- a) die Vollzugsverordnung vom 16. Dezember 1941 zum Bundesgesetz über die Heimarbeit;
b) die Verordnung vom 29. August 1947 betreffend unzulässige Verrichtungen in der Heimarbeit;
c) der Bundesratsbeschluss vom 2. März 1951 betreffend die Änderung der Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über die Heimarbeit.

Schweizerische Nationalbank
Banque nationale suisse
Banca nazionale svizzera

Ausweis vom 30. Januar 1970
Situation au 30 janvier 1970

Veränderungen seit dem letzten Ausweis
Changements depuis la dernière situation

Table with financial data for Aktiven - Actif, including Goldbestand, Devisen, Ausländische Schatzanweisungen, Inlandportefeuille, Wechsel, Lombardvorschüsse, Wertschriften, Korrespondenten, im Inland, im Ausland, Sonstige Aktiven, and Zusammen - Total.

Table with financial data for Passiven - Passif, including Eigene Gelder, Notenumlauf, Täglich fällige Verbindlichkeiten, Girorechnungen, Comptes de virements, übrige täglich fällige Verbindlichkeiten, Verbindlichkeiten auf Zeit, Engagements à terme, Sonstige Passiven, and Zusammen - Total.

Auslandspostüberweisungsdienst

Service international des virements postaux

Unverbindliche Umrechnungskurse ab 3. Februar 1970
Cours de conversion sans engagement, dès le 3 février 1970

Table of exchange rates for various countries including Algeria, Belgium, Denmark, Germany, France, Great Britain, Italy, Morocco, Netherlands, Norway, Austria, and Sweden.

Redaktion: Handelsabteilung des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes, Bern.
Rédaction: Div. du commerce du Départ. féd. de l'économie publ., Berne.

Bekanntmachung

Die Gastwirtschaft zur «Krone», Forch, bleibt wegen Todesfall und späterer Erbschaftsliquidation einstweilen geschlossen.

Oeffentliches Inventar - Rechnungsruf

Der Einzelrichter in nichtstreitigen Rechtssachen des Bezirksgerichtes Meilen hat mit Verfügungen vom 26. Januar 1970 über die Hinterlassenschaften von

- 1. ERNST STRICKLER-KOHLI, geb. 1908, von Küssnacht (ZH) und Stäfa, Wirt, wohnhaft gewesen zur «Krone», Forch (Gemeinde Küssnacht), gestorben am 1. Januar 1970
und 2. LUISE MARTHA STRICKLER geb. Kohli, geb. 1909 (Ehefrau des obigen, nachverstorbenen Gatten) Hausfrau und Wirtin, gestorben am 30. Dezember 1969, Forch,

je die Aufnahme des öffentlichen Inventars angeordnet (Art. 581/2 ZGB, § 129 KG). Beauftragt damit ist das Notariat Küssnacht.

Es werden daher sowohl die Gläubiger, mit Einschluss der Bürgschaftsgläubiger, als auch die Schuldner der beiden obbezeichneten Verstorbenen aufgefordert, ihre Forderungen oder Schulden für jeden Nachlass gesondert (bezüglich Ziffer 1 aufgerechnet per 1. Januar 1970, bezüglich Ziffer 2 aufgerechnet per 30. Dezember 1969) je bis zum 7. März 1970 bei der beauftragten Amtsstelle schriftlich anzumelden.

Hinsichtlich der Forderungsansprüche sind allfällige Belege, wie Verträge, Fakturakopien und dergleichen der Anmeldung beizufügen.

Die Gläubiger werden auf die in Artikel 590 ZGB genannten Folgen einer Nichtanmeldung aufmerksam gemacht, wonach die Erben den Gläubigern, deren Forderungen deshalb nicht in das Inventar aufgenommen worden sind, wie sie deren Anmeldung versäumt haben, nicht mehr haften, soweit die Ansprüche nicht durch Pfandrechte gedeckt sind.

Die Schuldner und alle diejenigen Personen, einschliesslich Banken, Treuhänder usw. die Sachwerte, Depositen oder Faustpfänder der obbezeichneten Verstorbenen, Ziffer 1 und/oder Ziffer 2, in Verwahrung haben, sind ebenfalls verpflichtet, gesondert je eine Eingabe an das Notariat innert obiger Frist zu machen. Im Unterlassungsfalle haben die Säumigen Ordnungsbusse zu gewärtigen.

8720 Küssnacht, den 28. Januar 1970

Notariat Küssnacht

Schweizerische Milch-Gesellschaft AG, Hochdorf

Die Generalversammlung vom 29. Januar 1970 hat die Ausschüttung einer Bruttodividende von 9% und einer Jubiläumsbruttodividende von 2% beschlossen. Die Aktiencoupons Nr. 36 der Namen-Aktien sind ab 30. Januar 1970 fällig und können bei nachstehenden Zahlstellen eingelöst werden:

- Schweizerische Bankgesellschaft, Aarau und Luzern
Schweizerischer Bankverein, Zofingen und Luzern
Schweizerische Kreditanstalt, Luzern
Schweizerische Volksbank, Luzern
Volksbank Hochdorf, Hochdorf
Volksbank Beromünster, Filiale Hochdorf
Bank in Menziken, Menziken
und an der Kasse unserer Gesellschaft in Hochdorf

Hochdorf, den 29. Januar 1970

Der Verwaltungsrat

Calomil AG, Hochdorf

Gemäss Beschluss der heutigen Generalversammlung wird Coupon Nr. 9 unserer Aktie mit Fr. 10.—

(abzüglich 30% eidg. Verrechnungssteuer) ab 30. Januar 1970 bei nachstehenden Zahlstellen eingelöst:

- Schweizerische Bankgesellschaft, Aarau und Luzern
Schweizerischer Bankverein, Zofingen und Luzern
Schweizerische Kreditanstalt, Luzern
Schweizerische Volksbank, Luzern
Volksbank Hochdorf, Hochdorf
Volksbank Beromünster, Filiale Hochdorf
Bank in Menziken, Menziken
und an der Kasse unserer Gesellschaft in Hochdorf

Ferner hat die Generalversammlung die Ausschüttung von Fr. 5.— (abzüglich eidg. Verrechnungssteuer) je Genussschein beschlossen. Der Genussschein-Coupon Nr. 4 ist ab 30. Januar 1970 fällig und kann ebenfalls bei obigen Zahlstellen eingelöst werden.

Hochdorf, den 29. Januar 1970

Der Verwaltungsrat



## Ursina-Franck AG, Bern

### Kapitalerhöhung 1970

Die ausserordentliche Generalversammlung der Ursina AG hat am 30. Januar 1970 beschlossen:

- die Erhöhung des Aktienkapitals von Fr. 16 800 000 auf Fr. 50 400 000 durch Ausgabe von 84 000 Inhaberk Aktien und 252 000 vinkulierten Namenaktien von je Fr. 100 Nennwert;
- die Aenderung der bisherigen Firma Ursina AG in Ursina-Franck AG;
- die Verlegung des Gesellschaftssitzes nach Bern;
- die Anpassung und generelle Revision der Gesellschaftsstatuten.

Die neuen Aktien sind auf den Tag der erwähnten Generalversammlung gezeichnet und voll einbezahlt worden. Die untenstehenden Banken bieten davon

**168 000 Namenaktien Ursina-Franck AG von je Fr. 100 Nennwert  
dividendenberechtigt ab 1. Januar 1970**

den bisherigen Inhaberk Aktionären der Ursina AG in der Zeit vom

**4. bis 16. Februar 1970, mittags**

zu den folgenden Bedingungen zum Bezuge an, während die anderen 84 000 Namenaktien und die 84 000 Inhaberk Aktien zum Umtausch gegen Aktien der Interfrank Holding AG, Zürich, reserviert werden.

1. Für 1 bisherige Inhaberk Aktie Ursina AG von Fr. 100 nom. kann 1 neue Namenaktie Ursina-Franck AG von ebenfalls Fr. 100 nom. bezogen werden.
2. Der Bezugspreis beträgt Fr. 100.— netto je Aktie; der eidg. Titelstempel von 2% wird von der Gesellschaft getragen.
3. Ausübung des Bezugsrechtes erfolgt durch Einreichung der Coupons Nr. 1 der bisherigen Inhaberk Aktien Ursina AG und des Bezugscheines.
4. Die Zuteilung und Eintragung von neuen Namenaktien, die während der Bezugsfrist aufgrund von nachweisbar vor dem 30. Januar 1970 erworbenen Inhaberk Aktien Ursina AG bezogen werden, erfolgt ohne jede Einschränkung. Bei Aktien, die mit gekauften Bezugsrechten bezogen werden, bleibt die Zustimmung des Verwaltungsrates vorbehalten, die ohne Angabe von Gründen verweigert werden kann.
5. Die Liberierung des Bezugspreises ist bis 20. Februar 1970 vorzunehmen.

Die unterzeichneten Banken nehmen Bezugsanmeldungen entgegen und halten ausführliche Prospekte sowie Bezugscheine zur Verfügung von Interessenten. Sie sind auch bereit, den Ankauf und Verkauf von Bezugsrechten bestmöglich zu vermitteln.

Die Börsennotierung der bisherigen Inhaberk Aktien Ursina AG wird ab heute auf den neuen Namen Ursina-Franck AG umgestellt. Dagegen findet weder ein Umtausch, noch eine Abstempelung der Titel statt.

Den 3. Februar 1970

Schweizerische Kreditanstalt	
Pictet & Cie	Armand von Ernst & Cie
Schweizerischer Bankverein	Schweizerische Bankgesellschaft
Schweizerische Volksbank	Kantonalbank von Bern
Handelsbank in Zürich	

## AUSTRALIEN (Commonwealth of Australia)

### 6 1/2% Anleihe von Schweizerfranken 60 000 000.—, von 1970

Emissionspreis: 99%

Der Erlös der Anleihe ist zur Rückzahlung oder Konversion der am 1. März 1970 fällig werdenden 3 1/2% Schweizerfrankenleihe von 1955 von 60 Millionen bestimmt. Die wichtigsten Anleihebedingungen lauten wie folgt:

<b>Zinssatz:</b>	6 1/2% p. a. Jahrescoupons per 1. März.
<b>Stückelung:</b>	Obligationen von Fr. 1000.— und Fr. 5000.—.
<b>Laufzeit:</b>	Längstens 15 Jahre, mit Möglichkeit für das Commonwealth of Australia, die Anleihe vom 10. Jahre an ganz oder teilweise zu pari zurückzuzahlen.
<b>Steuern:</b>	Sämtliche Steuern werden vom Commonwealth of Australia getragen.
<b>Anleihebienst:</b>	In freien Schweizerfranken, ohne irgendwelche Einschränkungen.
<b>Kotierung:</b>	An den Börsen von Zürich, Basel, Genf, Bern und Lausanne.
<b>Konversion:</b>	Die Inhaber von Obligationen der 3 1/2% Anleihe Commonwealth of Australia 1955 haben die Möglichkeit, ihre Titel in solche der neuen Anleihe zu konvertieren. Die zur Konversion bestimmten Obligationen sind ohne Coupons einzureichen; eine Konversionsquote von Fr. 10.— pro Fr. 1000.— konvertiertes Kapital wird in bar ausbezahlt.
<b>Barzeichnung:</b>	Der zur Konversion nicht benötigte Anleihebetrag wird gleichzeitig zur öffentlichen Barzeichnung aufgelegt.
<b>Konversions- und Barzeichnungsfrist:</b>	vom 3. bis 9. Februar 1970, mittags.
	Die Banken halten Prospekte sowie Konversions- und Zeichnungsscheine zur Verfügung.

Schweizerische Kreditanstalt	Schweizerischer Bankverein	Schweizerische Bankgesellschaft
Bank Leu AG	Schweizerische Volksbank	Vereinigung der Genfer Privatbankiers
A. Sarasin & Cie	Privatbank & Verwaltungsgesellschaft	Gruppe Zürcher Privatbankiers

## Bank in Huttwil

### Einladung zur ordentlichen Generalversammlung der Aktionäre

auf Samstag, den 21. Februar 1970, nachmittags 11 Uhr, im Kino Rex, Huttwil.

Traktanden:

1. Vorlage und Genehmigung des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung pro 1969 und Déchargeerteilung an die Verwaltungsorgane.
2. Beschlussfassung über die Verwendung des Reingewinnes.
3. Wahlen.
4. Umfrage.

Die Gewinn- und Verlustrechnung, die Bilanz und der Bericht der Kontrollstelle liegen vom 10. Februar 1970 hinweg in unseren Büros zur Einsichtnahme durch die Aktionäre auf.

Die Eintrittskarten für die Generalversammlung sind bis spätestens Freitagabend, den 20. Februar 1970, 17 Uhr, gegen genügenden Ausweis über den Aktienbesitz an unseren Schaltern zu beziehen. Aus organisatorischen Gründen können am Tage der Generalversammlung keine Eintrittskarten mehr abgegeben werden.

4950 Huttwil, den 22. Januar 1970

Der Verwaltungsrat



## Schweizerische Volksbank

### 5 1/2% Anleihe 1970 von Fr. 60000000

Zeichnungsfrist	3. bis 9. Februar 1970, mittags
Zeichnungspreis	99,40%+0,60% halber eidg. Titelstempel = 100%
Laufzeit	längstens 12 Jahre
Zweck	Finanzierung des inländischen Aktivgeschäftes bzw. Verstärkung der dafür notwendigen langfristigen Gelder
Stückelung	Inhaberk Obligationen von Fr. 1000, Fr. 5000 und Fr. 100 000 Nennwert
Kotierung	Börsen von Bern, Basel, Genf, Lausanne, Neuenburg, St. Gallen und Zürich
Liberierung	20. bis 27. Februar 1970, mit Zinsverrechnung zu 5 1/2% ab 20. Februar 1970

Zeichnungen werden von den 87 Geschäftsstellen der Schweizerischen Volksbank entgegen genommen, wo auch Prospekte und Zeichnungsscheine erhältlich sind.

SCHWEIZERISCHE VOLKSBANK

## Simmentaler Kraftwerke AG

### Dividendenzahlung

Die Generalversammlung der Aktionäre hat für das Rechnungsjahr 1968/69 eine Dividende von brutto Fr. 45.— pro Aktie abzüglich 30% an der Quelle erhobene Steuer festgesetzt.

Die Auszahlung erfolgt vom 30. Januar 1970 hinweg gegen Abgabe des Coupons Nr. 6 bei folgenden Einlösungsstellen:

Kantonalbank von Bern und ihre Zweigstellen  
Banken des Berner Bankensyndikates

Erlenbach BE, den 29. Januar 1970

## Banque Galland & Cie SA, Lausanne

Messieurs les actionnaires sont convoqués en

### assemblée générale ordinaire

pour le samedi 14 février 1970, à 11 h. 30, dans les bureaux de la banque, avenue du Théâtre 8, à Lausanne

Ordre du jour: Opérations statutaires.  
Election d'administrateur.

Le bilan, le compte de profits et pertes, ainsi que le rapport des contrôleurs des comptes seront à la disposition des actionnaires, dès le 4 février 1970; sur demande, il sera déposé une carte d'admission à l'assemblée.

Lausanne, le 29 janvier 1970

Le conseil d'administration

## elektrisch



**Fr. 388.—**  
schreibende Addiermaschine  
13 x 19 x 24 cm

**8 Tage Gratis-Probe**  
Senden Sie mir unverbindlich:  
 1 UNITREX M 2 Fr. 388.—  
7/8stellig  
 1 UNITREX M 3 Fr. 488.—  
10/11stellig, Negativsaldo  
Nach 8 Tagen zahle ich sie bar oder sende sie tadellos in Originalverpackung franko zurück.

Name: \_\_\_\_\_  
Vorname: \_\_\_\_\_  
PLZ/Ort: \_\_\_\_\_  
Strasse: \_\_\_\_\_  
Eign. Tel.-Nr.: \_\_\_\_\_  
Unterschrift: \_\_\_\_\_

Ferdinand Spaeti  
Spezialgeschäft für Büromaschinen  
Hirschenplatz 10  
6000 Luzern, Tel. (041) 22 40 35

La meilleure vente  
**ATROU**  
Das grüne Wirtshaus  
maxi Service  
mini Termine  
maxi Auswahl  
mini Preise  
**EMINEE**  
1025 Saint-Sulpice VD  
(021) 35 42 44  
Telex 24 398

**PATENTE**  
KIRCHHOFER,  
RYFFEL & CO.  
8001 Zürich  
Bahnhofstrasse 58



FISCHER & CO.  
5724 REINACH

## Da

stürzt unvermutet eine Anzahl angriffiger Kleintexte mitten in die Mannigfaltigkeit der Anzeigen-Seiten hinein, durchstößt alle Rubriken, durchbricht die Anonymität, tippt jedem einzelnen Leser auf die Schulter. Kleintext-Agentur: Chiffre L 70045, Publicitas AG, 3001 Bern.

Betriebswirtschaftliches Dienstleistungsinstitut in Zürich möchte wegen Erweiterung seines Aktionsbereiches mit einer kontaktfreudigen

### einflussreichen Persönlichkeit

des wirtschaftlichen oder politischen Lebens in Verbindung treten.

Für Vermittler Tätigkeit kann eine attraktive Honorierung geboten werden.

Absolute Diskretion wird zugesichert.

Kontaktnahme unter Chiffre 44-20538 an Publicitas AG, 8021 Zürich.